

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	Vorberatung Ö	19.05.2014
Rat	Entscheidung Ö	22.04.2015

Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Biogasanlage

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

In dem Verfahren zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage sind im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge der Bürgerversammlung am 03. Juli 2013 folgende Anregungen vorgetragen worden:

1. Um die Transportfahrzeuge aufnehmen zu können, sollen die Zu- und Abfahrtswege entsprechend befestigt werden und Begegnungsverkehre ermöglichen.
2. Es soll eine Abbiegespur auf der Linderner Straße (L 228) eingerichtet werden.
3. Die baulichen Anlagen sollen auf 4.000 m² beschränkt bleiben, sodass kein weiterer Fermenter geplant werden kann.
4. Für die Transporte zur Biogasanlage soll eine unmittelbare Anbindung zur B 221 geschaffen werden.
5. Grundsätzlich sollen im Stadtgebiet Heinsberg weder die in Rede stehende noch andere Biogasanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt aus mehreren Richtungen über Wirtschaftswege. Gemäß der Betriebsbeschreibung erfolgt der An- und Abtransport über den Wirtschaftsweg aus südlicher Richtung (Schleiden), den Wirtschaftsweg aus östlicher Richtung und über die L 228 und den nördlichen Wirtschaftsweg. Die anlagenbezogenen Verkehrsmengen stellen keine signifikante Erhöhung der aktuellen Verkehrsdichte dar, da auch jetzt schon entsprechende landwirtschaftliche Verkehre während unterschiedlicher Landbauphasen stattfinden. Die Ertüchtigung der Anlage und auch eine spätere Erweiterung beeinflussen die obigen Aussagen zu den Verkehren nur unwesentlich. Der nördliche Wirtschaftsweg wird so befestigt und angelegt, dass landwirtschaftliche Verkehre sich ungehindert begegnen können.

Soweit öffentliche bzw. überörtliche Straßen wie z.B. die L 228 und sonstige stark befahrene Straßen betroffen sind, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Abstimmung der erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger vorgenommen.

zu 2.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat als Straßenbaulastträger zur Gewährleistung des ungehinderten Verkehrsflusses auf der Landstraße eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges von der L 228 in Richtung Biogasanlage als notwendig erachtet. Der Weg soll im Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 25 m für den Begegnungsfall LKW / LKW verbreitert werden. Die genaue Ausgestaltung wird mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Die Anlegung einer Linksabbiegespur wird derzeit nicht als dringend notwendig erachtet. Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens (BImSchG) wird bei Bedarf ein Verkehrsgutachten erstellt.

zu 3.

Auf die erwähnte Beschränkung der Anlagengröße wurde bereits in der Begründung vom 16. April 2013 insoweit eingegangen, dass von der Erweiterungsfläche ca. 4.000 m² für Bauwerke (Gärrestlager und Fahrsilo) in Anspruch genommen werden sollen. Die restliche Fläche von ca. 9.235 m² wird nach Bedarf für die Umlegung des Regenwasserbeckens (Erdbecken) und zur Begrünung genutzt. Demnach ist die Forderung erfüllt. Weitergehende Festsetzungen werden im Flächennutzungsplan nicht getroffen.

zu 4.

Eine unmittelbare Anbindung der Biogasanlage an die B 221 ist nicht gerechtfertigt, da es sich bei den Zu- und Abfahrtsverkehren um landwirtschaftliche Verkehre handelt, für die die vorhandenen Wirtschaftswege ausreichend dimensioniert sind.

zu 5.

Zweck des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (z.B. Biomasse).

Aus den vorgenannten Gründen soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Die angeführte Ablehnung planungsrechtlicher Sicherungen von Biogasanlagen sollte daher zurückgewiesen werden.

Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen vorgelegt worden:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein

Aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der angrenzenden L 228 fordert der Landesbetrieb Straßenbau NRW ein Gutachten über die Verkehrsbelastung sowie gegebenenfalls eine separate Linksabbiegespur auf die vorgenannte Landstraße. Darüber hinaus hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Gewährleistung des ungehinderten Verkehrsflusses auf der Landstraße eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges von der L 228 in Richtung Biogasanlage als notwendig erachtet. Der Weg soll im Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 25 m für den Begegnungsfall LKW / LKW verbreitert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW geforderte Verbreiterung des Wirtschaftsweges wird vom Vorhabenträger umgesetzt. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wird derzeit im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens von der Forderung eines Verkehrsgutachtens sowie der Errichtung einer separaten Linksabbiegespur abgesehen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist zu prüfen, ob ein entsprechendes Verkehrsgutachten und darüber hinausgehende verkehrliche Maßnahmen notwendig werden.

Bezirksregierung Köln

Die Bezirksregierung Köln fordert den Nachweis, dass angemessene Achtungsabstände nach der Störfall-Verordnung zu schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden bzw. nachgewiesen werde, dass keine Gefährdung der nächstgelegenen Wohnbebauung bestehe. Darüber hinaus wurde von der Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass der § 50 BImSchG auch wichtige Verkehrswege als zu schützende Nutzungen aufführe und daher eine Überprüfung der nahegelegenen B 221 erfolgen solle.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der technische Standard der Biogasanlage ist hoch und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Das Gefährdungspotential von Biogasanlagen besteht im Wesentlichen aus der Hochentzündlichkeit des gehandhabten Biogases. Das Sicherheitskonzept beruht daher auf der Vermeidung von relevanten Freisetzungen und ggf. Zündung des Stoffes durch Handhabung in geschlossenen Systemen und

Vermeidung von Zündquellen. Auf Basis der Eigenschaft „hochentzündlich“ von Biogas wird für Biogasanlagen die entsprechende Abstandsklasse I (200 m) aus dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-18) zugrunde gelegt. In einer Einzelfallbetrachtung für Schwefelwasserstoff wird nachgewiesen, dass ein angemessener Abstand zur nahegelegenen Wohnbebauung an der Linderner Straße in Schafhausen im Sinne des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie eingehalten wird. Im Störfall, z.B. bei Ausfall der Abnehmer für das produzierte Biogas, wird eine kontrollierte Ableitung über eine Gasfackel vorgesehen. Das Biogas wird dann unmittelbar am Austritt thermisch umgesetzt. Dieser Betrachtung wurde zwischenzeitlich seitens der Bezirksregierung Köln zugestimmt.

In einer Entfernung von ca. 140 m zur Überdruckentlastung verläuft die B 221. Gemäß der Seveso II-Richtlinie sind Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb 100.000 PKW in 24 Stunden als „wichtige Verkehrswege“ zu betrachten.

Die B 221 wird täglich laut der automatischen Verkehrszählung durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW nur von ca. 17.000 Fahrzeugen frequentiert und ist daher nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ im Rahmen eines Störfallkonzeptes einzustufen. Die Anregungen der Bezirksregierung Köln werden somit berücksichtigt.

Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH weist auf den Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Heinsberg-Erkelenz hin, der den nördlichen Flächennutzungsplanänderungsbereich tangiert. Darüber hinaus werden Schutzhinweise für die Hochspannungsleitungen und Leitungsmaste, die im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der notwendige Schutzabstand zur Hochspannungsleitung wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Die in der Stellungnahme aufgeführten, zu beachtenden Einzelmaßnahmen sind Detailplanungen, die im Zuge des späteren Genehmigungsverfahrens nach BImSchG berücksichtigt werden.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg empfahl in seiner Sitzung am 19.05.2014 einstimmig dem Rat der Stadt Heinsberg zu beschließen,

- a) die Anregungen der Bürger zu den Punkten 1 bis 3 zu berücksichtigen und die Anregungen zu den Punkten 4 und 5 zurückzuweisen,
- b) die Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, der Bezirksregierung Köln und der Westnetz GmbH zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt.

Anlagen:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung